

**Hinweis:**

Virtuelles Dokument – dient der besseren Lesbarkeit. Originaldokumente können bei der Verwaltung eingesehen werden.

**Satzung**

der Ortsgemeinde Masburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindesaales an der Grundschule in Masburg

vom 01.12.1999  
in der Fassung vom 28.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindesaales an der Grundschule erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Gemeindesaales und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Gemeindesaales sowie der Einrichtungen erfolgt.

**§ 4**  
**Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für:

1.1	Festveranstaltungen (je Veranstaltungstag) zzgl. Nebenkosten	120,00 €
1.2.	Familienabende der Ortsvereine (je Veranstaltung) zzgl. Nebenkosten	90,00 €
1.3.	Familienfeiern	
1.3.1	Hochzeiten und sonstige Familienfeiern	90,00 €
1.3.2	Jubiläen	90,00 €
1.3.3	Beerdigungen	60,00 €

2. Für gewerbliche Nutzung und Ortsfremde wird ein Aufschlag von 50 % berechnet.
3. Die Nebenkosten für Heizung, Strom, Abwasser und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und auf der Grundlage der letzten Rechnungen abgerechnet.
4. Für die Durchführung des monatlichen Seniorentages werden keine Gebühren erhoben. Ebenso kann der Gemeindesaal für Vorstandssitzungen der örtlichen Vereine, für Parteiveranstaltungen soweit sie politischen Zwecken dienen sowie für Sitzungen kommunaler und kirchlicher Gremien gebührenfrei genutzt werden.
5. Bei der Ausrichtung der Kirmes werden nur die Hälfte der Gebühren nach 1.1 zuzüglich Nebenkosten erhoben.
6. Die Kosten der Reinigung werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt, sofern der Benutzer die Reinigung nicht selbst durchführt.
7. Soweit Benutzungen nicht nach den o. a. Gebühren berechnet werden können, werden sie von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, solche Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 5** **Zahlung der Gebühr**

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Die Veranstaltungen werden von dem Ortsbürgermeister rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

## **§ 6** **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Masburg, den 01.12.1999

Ortsgemeinde Masburg  
gez. Bender, Ortsbürgermeister